



FAW

INFORMATIONEN FÜR MIETER*INNEN

Für Angehörige und Betreuungspersonen
von Mieter*innen der gemeinnützigen
Gesellschaft zur Förderung altersgerechten
Wohnens gGmbH (FAW)

HERAUSGEBERIN
 FAW gGmbH — gemeinnützige Gesellschaft
 zur Förderung altersgerechten Wohnens mbH
 10783 Berlin • Bülowstr. 71—72

KONTAKT
www.faw-demenz-wg.de | www.faw-zimmerbörse.de
www.facebook.com/FAW.Demenz.WG
 Telefon: 030 – 44 04 43 08

1 WOZU DIESES HEFT?	4
2 AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ	6
2.1 Wohngemeinschaften – Die Idee	7
2.2 Neuere Entwicklungen	7
2.3 Die gesetzliche Grundlage in Berlin	9
2.4 Das Prinzip der geteilten Verantwortung	12
3 ANGEHÖRIGE / BETREUUNGSPERSONEN	11
3.1 Mögliche Aufgaben von Angehörigen/Betreuungspersonen — Je nach Handlungsfähigkeit der Mieter*innen	16
3.2 Der Anfang — Die neue Rolle als Angehörige*r in der Wohngemeinschaft	17
3.3 Angehörigen-Betreuungspersonen-Gremium	18
3.4 Gemeinschaftsvereinbarung	19
4 DAS MIETVERHÄLTNIS	22
4.1 Ihre Vermieterin stellt sich vor	23
4.2 Dies tun wir für Sie	23
4.3 Häufige Fragen rund um den Mietvertrag	24
4.4 Qualität in Wohngemeinschaften	30
5 DIE PFLEGE	32
5.1 Aufgaben des Pflegedienstes	33
5.2 Pflegequalität	33
5.3 Die Zusammenarbeit von Angehörigen und Pflegedienst	35
6 DIE FINANZIERUNG VON MIETE UND PFLEGE	38
7 BERATUNG, INFORMATION, UNTERSTÜTZUNG	42
7.1 Auswahl von Beratungsstellen in Berlin	36
7.2 Ehrenamtliche Besuchsdienste	43
7.3 Auswahl von Informationen im Internet & Literatur	44

1

Wozu dieses Heft?



* In den letzten Jahren ist die Sensibilität für Genderfragen auch im sprachlichen Bereich gestiegen. Wir setzen in dieser Broschüre im Folgenden hin und wieder Sternchen — die kleine sprachliche Irritation versteht sich einfach als Markierung dafür, dass jeweils Angehörige unterschiedlicher Geschlechter gemeint sein können.

Ihre Angehörige, Ihr Angehöriger* ist kürzlich in eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz und/oder Pflegebedürftigkeit eingezogen oder gerade dabei, dies zu tun. Sie haben vermutlich eine anstrengende Phase des Überlegens, Suchens, Abwägens hinter sich. Und nun sind Sie vielleicht noch etwas angespannt und unsicher, ob Ihre Angehörige bzw. Ihr Angehöriger sich in der neuen Umgebung gut einleben wird.

Bisher haben Sie sich möglicherweise allein um Ihre*n Angehörige*n gekümmert, vielleicht unterstützt von einem Pflegedienst oder anderen Menschen aus dem Familien- und Freundeskreis. Der Umzug der von Ihnen betreuten Person in eine Wohngemeinschaft schafft in jedem Fall eine neue Situation. Sie oder er wird ab jetzt rund um die Uhr betreut. Sie können ein wenig Luft holen und sich mit Ihrer neuen Rolle vertraut machen.

Diese kleine Broschüre soll Ihnen helfen, einen ersten Überblick zu gewinnen, wie so eine ambulant betreute Wohngemeinschaft funktioniert, welche Beteiligten hier zusammenwirken und welche Rechte und Pflichten Sie, Ihre* Angehörige* als Mieter*in und die übrigen Beteiligten in dieser Wohngemeinschaft haben. Wir, die FAW gGmbH, legen in dieser Darstellung einen besonderen Schwerpunkt auf das Mietverhältnis zwischen Ihrer*m Angehörigen bzw. Ihnen und uns als Vermieterin. Wir möchten, dass die Bewohner*innen der von uns vermieteten Wohnungen sich wohlfühlen — und dazu gehört auch ein gutes Verhältnis zu deren Angehörigen. Wir verstehen uns daher als Ihr Partner und freuen uns über Ihre Fragen und Anmerkungen und Ihr auch kritisches Feedback. In dieser Broschüre versuchen wir zugleich deutlich zu machen, welche wichtige Rolle Sie als Angehörige*r nach unserer Erfahrung in so einer Wohngemeinschaft spielen können.

2

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz



2.1 WOHN- GEMEINSCHAFTEN – DIE IDEE

Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen sind eine noch relativ neue Idee. Sie entstanden aus dem Wunsch heraus, dass Pflegebedürftige zwar rund um die Uhr die Sicherheit haben sollten, dass eine Pflegekraft in ihrer Nähe ist, dass sie aber nicht in einer „Institution“ leben müssen, die vorschreibt, wie etwa die Gestaltung des Zimmers aus- zusehen hat und wann es Essen gibt. Das Ziel war möglichst viel Selbstbestimmung und möglichst viel Normalität: eine kleine, familienähnliche Struktur und gewohnte häusliche Tätigkeiten in vertrauter Umgebung.

Die Menschen, die in einer Wohngemeinschaft leben, ver- fügen über das Hausrecht. Die gemeinsame Wohnung ist ihr privates Zuhause. Sie müssen sich nicht — wie in einem Heim oder Hotel — an die Regeln der Institution halten. Die Menschen und Institutionen, die an ihrer Pflege und Versorgung beteiligt sind, müssen sich vielmehr nach den Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter richten. Dies ist das wichtigste Merkmal einer Wohngemeinschaft, deren Mitglieder (bzw., in Vertretung für sie, ihre Angehörigen und Betreuungspersonen) miteinander abstimmen, wie sie gerne zusammenleben möchten. Das bedeutet umgekehrt: Es passiert nichts „von allein“. Nur das, was man selbst tut oder veranlasst, kann auch umgesetzt werden — wie in jedem anderen Zuhause auch.

2.2 NEUERE ENTWICKLUNGEN

In den letzten Jahren ist viel in Bewegung gekommen: Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften hat sich eine ganze Bandbreite von Modellen etabliert. Je nachdem, wie

viel Selbständigkeit ein Mensch haben möchte und bewerkstelligen kann, stehen fast vollständig selbst gestaltete und gesteuerte Wohnformen zur Auswahl oder solche mit intensiver Koordination und Unterstützung durch Leistungserbringer (zumeist Pflegedienste). Der Grad an Selbstorganisation ist hier also das wichtigste Unterscheidungsmerkmal. Ein weiterer wichtiger Aspekt in unserem Kontext ist die Frage, ob die jeweilige Wohngemeinschaft ausschließlich für demenziell erkrankte Personen gedacht ist oder auch für andere Pflegebedürftige offensteht.

Das Konzept der selbstverantworteten Wohngemeinschaft, wie die FAW sie verwaltet, hat sich ebenfalls verändert. Es hat sich herauskristallisiert, dass Pflegedienste, willentlich oder nicht, eine stärkere Rolle in der Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaften übernommen haben, als dies in der Gründungsphase der ersten WG-Projekte gedacht war. Viele Mieterinnen und Mieter werden von Berufsbetreuenden vertreten, deren Zeit es kaum erlaubt, sich in dem Maße in das WG-Leben einzubringen, wie es wünschenswert wäre. Aus den unterschiedlichsten Gründen (wie Gesundheit, Wohnort, Zeit) gilt dies auch für Angehörige, die in vielen Wohngemeinschaften weniger präsent sind als anfangs erhofft. Darüber hinaus steckt auch das ehrenamtliche Engagement in Wohngemeinschaften vielfach noch in den Anfängen.

Für die Gesetzgebung ist es gar nicht so einfach, diesen Entwicklungen gerecht zu werden und Gesetze zu schaffen, die sich einerseits nicht zu sehr in das Miteinander in den Wohngemeinschaften „einmischen“ und andererseits beispielsweise einklagbar machen, dass so eine Wohn-

gemeinschaft Mieterinnen und Mietern die Möglichkeit zu Selbstbestimmung, individueller Lebensgestaltung und gesellschaftlicher Teilhabe bietet. Oder dass die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Stand der fachlichen Erkenntnisse betreut und gepflegt werden.

Viele Bundesländer haben begonnen, durch Gesetze den Leistungserbringern (in der Regel den Pflegediensten) Pflichten aufzuerlegen. Diese Pflichten unterscheiden sich, je nachdem wie selbständig eine Wohnform gestaltet ist. Die Entwicklung lässt sich jedoch tendenziell so zusammenfassen: **Mehr Freiheit und mehr Rechte führen auch zu mehr Verantwortung der jeweiligen Beteiligten.**

In gewisser Weise sind Sie und auch wir als FAW Teil eines Experiments zum Thema: In welchen Wohn- und Betreuungsformen möchten wir in Zukunft gerne älter werden? Derzeit erfreut sich die Wohnform „Wohngemeinschaft“ zunehmender Beliebtheit und wir hoffen, dass wir alle gemeinsam dazu beitragen können, sie lebenswert zu gestalten.

2.3 DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE IN BERLIN

Die Regelungen für Berlin sind in der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) vom 4. Mai 2021 festgelegt. Dieses können Sie auf unserer Internetseite www.faw-demenz-wg.de oder auf der offiziellen Website der Stadt Berlin www.berlin.de einsehen. In Druckfassung liegt das Gesetz beispielsweise auch in den Pflegestützpunkten der Stadt aus. Weitere Informationen und Beratungsangebote dazu finden Sie bei den am Ende der Broschüre genannten Beratungsstellen.

Hier einige wichtige Inhalte des Gesetzes, die für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz von Bedeutung sind. Um die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere gegenüber dem Leistungsanbieter zu sichern, schreibt das Gesetz unter anderem vor:

- Es dürfen nicht mehr als zwölf Personen in einer Pflege-Wohngemeinschaft wohnen.
- Das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bestimmt und verantwortet.
- Die Mitglieder einer Wohngemeinschaft haben das Hausrecht über ihre jeweiligen individuellen Aufenthalts- und Schlafräume und richten sie nach ihren Vorstellungen ein. Beispielsweise darf der Pflegedienst die Einrichtung eines solchen Zimmers nur in Absprache mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verändern oder dann, wenn es auch nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften von einer Mietpartei zu verlangen wäre oder wenn es aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.
- Pflege- und Betreuungsdienste müssen ihre Leistungen an den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner ausrichten und insbesondere auf eine humane und aktivierende Betreuung und Pflege achten und dies dokumentieren.
- Pflege- und Betreuungsdienste müssen eine Konzeption ihrer Leistungserbringung entwickeln und diese vor Abschluss von Verträgen den Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich machen.

- Die Bewohnerinnen und Bewohner werden alle zwei Jahre zu ihrer Zufriedenheit befragt. Die Ergebnisse dieser Befragungen müssen allen Mitgliedern der Wohngemeinschaft mitgeteilt werden.
- Die Leistungserbringer müssen einen aktuellen Personaleinsatzplan in der Wohngemeinschaft aushängen, aus dem hervorgeht, welche Pflegekräfte mit welcher fachlichen Ausbildung zu welchem Zeitpunkt anwesend sind und wer seitens des Pflegedienstes für die übergreifenden Betriebsabläufe zuständig ist.
- Die Pflege- und Betreuungsdienste dürfen keine Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben.
- Die Wohngemeinschaft darf organisatorisch nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein.

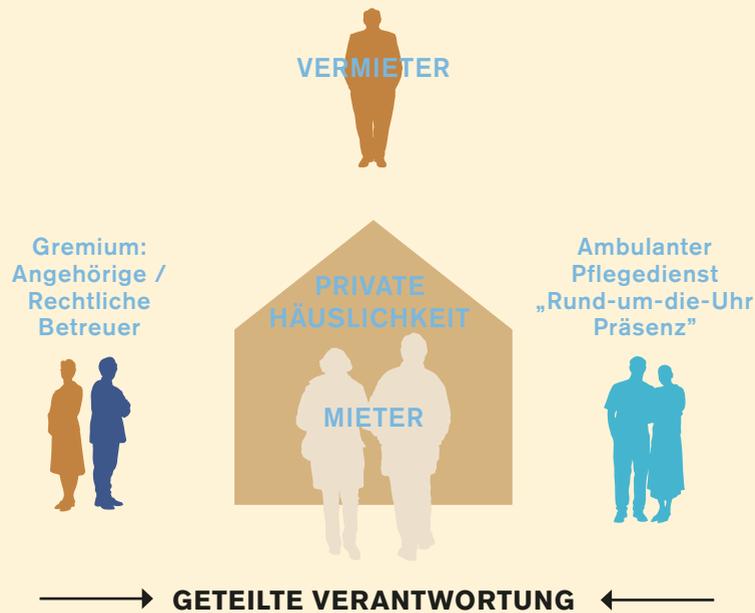
Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes können Sie auf den oben genannten Websites oder bei den Pflegestützpunkten nachlesen.

Aus den beschriebenen Grundlagen folgt das Prinzip der geteilten Verantwortung.



2.4 DAS PRINZIP DER GETEILTEN VERANTWORTUNG

STRUKTUR WOHNGEMEINSCHAFT



Die Verantwortung für die Versorgung und Lebensqualität der Mieter*innen ruht also auf mehreren Schultern:

Anliegen / Thema	Zuständig
Gestaltung des Wohnraums und insbesondere des Lebens darin	Mieterinnen und Mieter sowie ihre Vertretung, also Angehörige und Betreuungspersonen
Wohnraum	Vermieter*in
Betreuung und Pflege	Pflegedienst

Im Idealfall gibt es weitere Mitwirkende, die das Projekt Wohngemeinschaft mitgestalten, wie Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Ehrenamtliche und das soziale Umfeld.

Wenn alles gut gelingt, handeln sämtliche Beteiligte weitgehend einvernehmlich und miteinander abgestimmt. Dass die „Chemie“ untereinander stimmt, ist hilfreich. Aber ob die Zusammenarbeit klappt, ist keine reine Glückssache. Inzwischen gibt es schon viele Erfahrungswerte darüber, wie die Zusammenarbeit konkret und gedeihlich gestaltet werden kann. Näheres dazu werden Sie im weiteren Verlauf dieser Broschüre finden.

Im Folgenden werden die Aufgabengebiete der einzelnen Mitwirkenden und die Möglichkeiten ihrer Kooperation vorgestellt.

3

Angehörige / Betreuungspersonen

Foto: Petra und Michael Uhlmann: „Was bleibt“



In der idealen Wohngemeinschaft, wie sie als Konzept einmal gedacht war, spielen neben den Mieterinnen und Mietern deren Angehörige sowie Menschen aus der Nachbarschaft und dem Freundeskreis die zentrale Rolle. Sie waren quasi die Motoren der Wohngemeinschaft, die das Ganze initiierten und mit Leben füllten. Inzwischen hat sich erwiesen, dass diese Idee nur selten umsetzbar ist — den meisten Angehörigen ist es zeitlich und gesundheitlich oder aufgrund der Lage ihres Wohnorts gar nicht möglich, die Hauptverantwortung für das WG-Leben zu tragen. Darüber hinaus hat nicht jede pflegebedürftige Person Angehörige.

Das Berliner Wohnteilhabegesetz geht von der bereits dargestellten geteilten Verantwortung aus (siehe 2.4): Angehörige/Betreuungspersonen, Pflegedienst, Vermieter und gegebenenfalls auch noch weitere ehrenamtlich oder therapeutisch tätige Personen teilen sich gemeinsam die Verantwortung für die Gestaltung und Qualität des Lebens in der Wohngemeinschaft.

Als Angehörige*r bzw. Betreuungsperson haben Sie dabei eine Doppelrolle:

- Sie vertreten die von Ihnen betreute Person bei Entscheidungen, die er oder sie nicht mehr allein treffen kann — gegenüber dem Vermieter, den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie gegenüber dem Pflegedienst.
- Gleichzeitig sind Sie immer noch der Mensch, der Sie immer für Ihre*n Angehörige*n waren, und nehmen in dieser Rolle und Funktion an ihrem bzw. seinem Leben teil.

Diese Funktion beinhaltet Rechte, Pflichten und nicht zuletzt Aufgabenfelder, zu deren Erfüllung Sie nicht verpflichtet sind, die aber das WG-Leben bereichern. Diese Tätigkeiten, aber auch die Möglichkeit, Anregungen, Austausch und Unterstützung zu erhalten, möchten wir Ihnen kurz vorstellen.

3.1 MÖGLICHE AUFGABEN VON ANGEHÖRIGEN/ BETREUUNGSPERSONEN — JE NACH HANDLUNGS- FÄHIGKEIT DER MIETER*INNEN

- **Vertretung der Belange der von Ihnen betreuten Person im Kontakt mit Vermieter, Pflegedienst und anderen Vertragspartnern**
- **Einrichtung/ Dekoration des Privatzimmers**
- **Gemeinschaftliche Gestaltung der gemeinsam genutzten Räume**
- **Beteiligung an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens mit den anderen Angehörigen/ Betreuungspersonen: Anschaffungen, Haushaltsführung, Ernährung, gemeinsame Aktivitäten**
- **Zu Gast sein: vorlesen, singen, Fernsehen gucken, zusammen kochen, etwas unternehmen oder einfach Zeit miteinander verbringen**

Nicht jede*r hat jedoch die Zeit und die Möglichkeiten, die Rolle als engagierte Betreuungsperson in der Wohngemeinschaft idealtypisch auszufüllen. Daher ist es unbedingt sinnvoll, sich Unterstützung zu holen: Oft ist es möglich, sich diese Aufgaben im Familien- und Freundeskreis zu teilen oder ehrenamtliche Helfer*innen daran zu beteiligen (siehe auch 7.2).

3.2 DER ANFANG — DIE NEUE ROLLE ALS ANGEHÖRIGE*R IN DER WOHNGEMEINSCHAFT

Der Moment, in dem eine Person in die Wohngemeinschaft einzieht, ist häufig von sehr gemischten Gefühlen begleitet: Oft wird ein Mensch so lange zu Hause gepflegt, bis die Pflegenden völlig überlastet sind; dann kommt die Suche nach einem geeigneten Ort, die Arbeiten des Umzugs, vielleicht eine Haushaltsauflösung ... Alles womöglich vermischt mit dem schlechten Gewissen der*dem Angehörigen gegenüber — sie oder ihn nun „wegzugeben“. Aber auch Verlustgefühle und die Sorge, ob im neuen Zuhause alles gut gehen wird, ob sich die Entscheidung für eine ambulante Wohngemeinschaft als gut und richtig erweisen wird, gehören meist zur Gefühlslage.

Hinzu kommt plötzlich die neue Situation: neue Pflegekräfte mit eigenen Vorstellungen über die richtige Pflege, die anderen Bewohner*innen und deren Angehörige und auch der Vermieter.

Das ist sehr viel auf einmal. Aber keine Sorge — Sie müssen nicht alles gleichzeitig schaffen! Gönnen Sie sich ein wenig Ruhe. Sitzen Sie ruhig erst mal ein wenig in der Wohngemeinschaft „herum“, beobachten Sie die Vorgänge bei einer Tasse Kaffee, stellen Sie Fragen und werden Sie nach und nach mit den Menschen vertraut, die hier wohnen, pflegen oder zu Besuch kommen.

3.3 ANGEHÖRIGEN-BETREUUNGSPERSONEN-GREMIUM

Es klingt banal, wird aber gelegentlich vergessen: Eine Wohngemeinschaft ist eine Gemeinschaft. Egal, ob es darum geht, wie viel die Reparatur der Waschmaschine kosten darf, ob einmal pro Woche die Musiktherapeutin kommen soll oder ob vom Haushaltsgeld auch Alkohol gekauft werden darf — es stehen immer wieder Entscheidungen an, die alle betreffen.

Es hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, in regelmäßigen Abständen Angehörigen-Betreuungspersonen-Treffen zu veranstalten, um diese und ähnliche Fragen zu klären. Je nach anstehenden Themen können zu diesen Treffen auch Dritte eingeladen werden, zum Beispiel der Pflegedienst oder der Vermieter.

Dieses Gremium kann auch Aufgaben an Einzelne delegieren. Es kann beispielsweise entschieden werden, dass kleinere Ausgaben etwa für Reparaturen bis zu einem bestimmten Betrag von einer Person genehmigt werden dürfen. Die Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers für die WG sollte unbedingt erwogen werden. Diese*r kann im Auftrag aller Beteiligten bestimmte Angelegenheiten mit den Vertragspartnern abstimmen und somit eine Arbeitsentlastung für alle erreichen. In jedem Fall sollte ein fester Rhythmus für weitere Treffen festgelegt werden.

3.4 GEMEINSCHAFTSVEREINBARUNG

Die wichtigste erste Aufgabe des Gremiums besteht darin, eine schriftliche Vereinbarung aufzusetzen. Diese Gemeinschaftsvereinbarung enthält die grundlegenden Regelungen darüber, wie die Dinge in der Wohngemeinschaft gehandhabt werden sollen und wie die Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige und Betreuungspersonen sich untereinander verständigen und Entscheidungen treffen.

Auch wenn es auf den ersten Blick aufwändig erscheint, eine solche Vereinbarung zu verfassen: Die Praxis zeigt, dass sie spätestens dann Gold wert ist, wenn es zum Konflikt kommt. Einiger Ärger und Unfrieden lösen sich schon mit einem Blick in die Vereinbarung.

Es existieren bereits einige Muster und Vorlagen, zum Beispiel in der Ratgeberbroschüre des Landes Hamburg, die als Anregung für die eigene Vereinbarung dienen können (siehe 7).



WAS SOLLTE DIE GEMEINSCHAFTVEREINBARUNG REGELN?

- Die Zusammenarbeit der Mieterinnen und Mieter bzw. ihrer Angehörigen und Betreuungspersonen: Soll es regelmäßige Treffen geben? Wer organisiert sie? Was entscheiden alle gemeinsam, was jede*r für sich?
- Gestaltung des Zusammenlebens: Gemeinschaftsräume, Feste, Übernachtungsbesuch, Haustiere oder was tun, wenn die Bewohner*innen nicht miteinander auskommen?
- Was und wie viel wollen Bewohner*innen bzw. ihre Angehörigen und Betreuungspersonen in der Wohngemeinschaft selbst tun, womit sollen Dritte beauftragt werden?
- Wie soll der Umgang zwischen der Gemeinschaft und Dritten geregelt werden (Pflegedienst, Vermieter, ggf. Ehrenamtliche, Therapeut*innen)? Wird jeweils eine Sprecherin bzw. ein Sprecher gewählt, die*der für alle auftritt? Für wie lange wird diese Person gewählt? Kann sie oder er die Meinung der anderen Angehörigen auch telefonisch einholen? Was darf sie oder er alleine entscheiden?

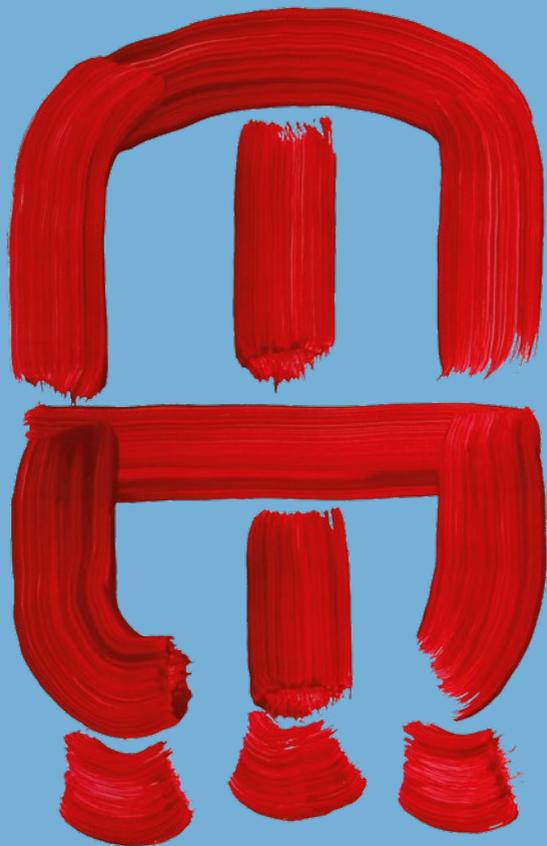
- Welche Absprachen sollen mit dem Pflegedienst getroffen werden? Welche alltäglichen Entscheidungen und Ausgaben darf der Pflegedienst selbständig übernehmen (also z. B. ein neues Küchengerät bis zum Preis x kaufen, wenn das vorhandene kaputt gegangen ist) und bei welchen Problemen soll nachgefragt werden? Bei wem soll dann nachgefragt werden?
- Wie viel Haushaltsgeld soll zur Verfügung gestellt werden und was wird davon bezahlt?
- Was sind die Wünsche der Gemeinschaft an neue Mitbewohner*innen?
- Wie kann die Gemeinschaftsvereinbarung neuen Gegebenheiten und Wünschen angepasst werden?

Auf jeden Fall anzusetzen ist eine Verpflichtung für Angehörige / Betreuungspersonen von neuen Mitbewohner*innen, der Gemeinschaftsvereinbarung beizutreten.



4

Das Mietverhältnis



Eberhard Warns, Acryl auf Karton 100 x 70 cm / o. T. 2004

4.1 IHRE VERMIETERIN STELLT SICH VOR

FAW heißt: Förderung altersgerechten Wohnens. Das ist unser Anliegen, das wir auf vielen Ebenen verfolgen.

Seit 1998 haben wir uns als gemeinnützige Gesellschaft auf ambulant betreute Wohngemeinschaften für betreuungsbedürftige ältere Menschen spezialisiert. Dabei tritt die FAW als Generalmieterin auf, nicht als Eigentümerin. Das heißt: Sie mietet ganze Wohnungen oder Einfamilienhäuser von Eigentümer*innen und vermietet diese ihrerseits weiter. Dies erfolgt durch Ausstellung von Einzelmietverträgen für die jeweiligen Zimmer mit anteiliger Gemeinschaftsfläche. Viele weitere Funktionen einer normalen Hausverwaltung erfüllen wir ebenfalls.

Was uns besonders macht, ist die Absicht und inzwischen auch umfangreiche Erfahrung darin, den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen, soweit sie Fragen des Wohnens betreffen, zu entsprechen. Die Schaffung eines altersgerechten Wohnumfelds und nicht die Gewinnorientierung steht im Vordergrund.

4.2 DAS TUN WIR FÜR SIE

Die zentralen Tätigkeiten der FAW sind:

- Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum (d. h. Anmieten ganzer Wohneinheiten und Weitervermietung an die einzelnen Bewohner*innen)
- Abschluss von Mietverträgen mit jedem*r einzelnen Bewohner*in

- Auf Wunsch: Bündelung von Versorgerverträgen für die ganze WG (Strom, Telefon etc.) sowie deren Anmeldung und Zahlungsverkehr
- Erstellen von zeit- und personenanteiligen Betriebs-, Heiz- und Nebenkostenabrechnungen
- Reparaturen und Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen/vertraglichen Pflichten
- Gründungsberatung für neue Wohngemeinschaften, z. B. hinsichtlich erforderlicher baulicher Maßnahmen und deren Finanzierung
- Bei Bedarf und auf Einladung: Teilnahme an Angehörigentreffen
- Bei Bedarf: Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für Angehörigentreffen

Wie die Liste verdeutlicht, gehen unsere Tätigkeiten über die Aufgaben einer üblichen Wohnungsverwaltung hinaus, etwa mit den Beratungs- und Begleitungsleistungen, die in der Gründungsphase und auch darüber hinaus angeboten werden. Daher finanziert eine monatliche Verwaltungsgebühr unsere Arbeit. Diese ist einheitlich von allen Mieter*innen zu zahlen.

4.3 HÄUFIGE FRAGEN RUND UM DEN MIETVERTRAG

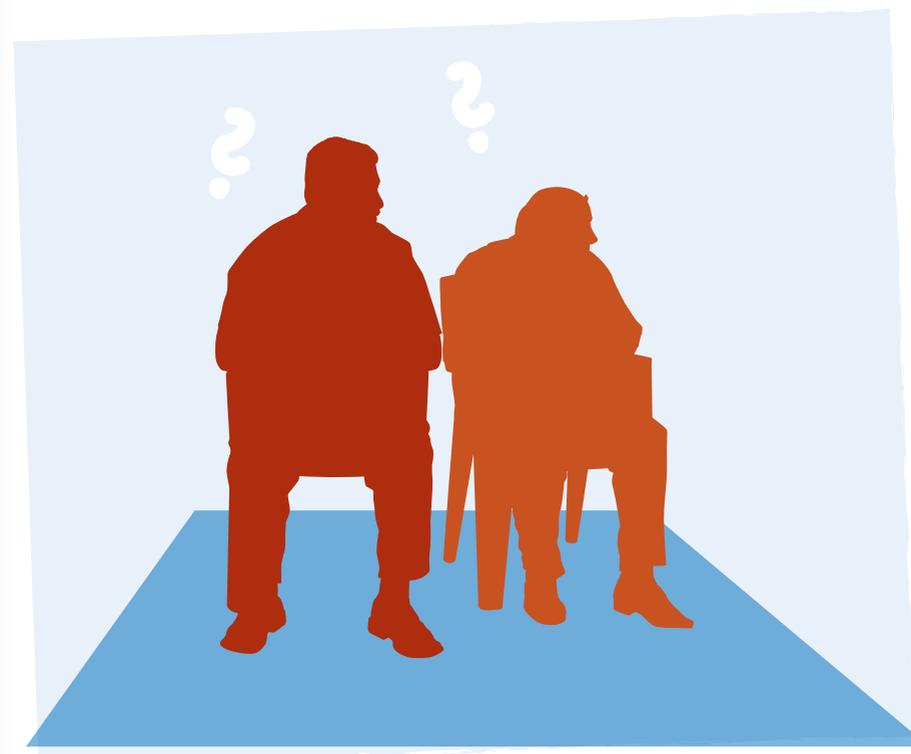
HAUSRECHT

Die Mieter*innen bzw. deren rechtliche Vertreter*innen wie Sie haben das Hausrecht. Also steht es Ihnen frei, die WG jederzeit zu besuchen und als Besuch über Nacht zu bleiben. Allerdings ist es im Sinne eines problemlosen Ablaufs angebracht, sich insbesondere bei dem Wunsch

nach einer Übernachtung mit den anderen Angehörigen und mit dem Pflegedienst abzusprechen.

PRINZIP DER OFFENEN TÜR

Ein Absperren der Wohnung ist nicht zulässig. Die Bewohner*innen müssen die Möglichkeit haben, die Wohnung jederzeit zu verlassen. Ein Einschließen der Mieter*innen aus Sicherheitsgründen muss von einem*r Amtsrichter*in genehmigt werden. In der Regel können gemeinsam mit dem Pflegedienst andere Wege gefunden werden, eine Selbstgefährdung der Pflegebedürftigen durch Weglaufen und Orientierungsverlust zu verhindern.

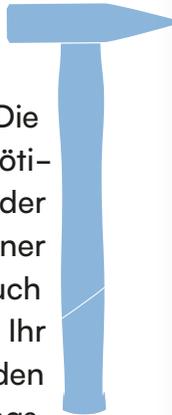


BAULICHE MASSNAHMEN UND WOHNRAUM-ANPASSUNGEN

Die Mieter*innen der FAW ziehen in der Regel in eine bereits bestehende Wohngemeinschaft, die schwellenarm und bestenfalls rollstuhlgerecht und demenzfreundlich ausgebaut wurde. Sollten Ihre Angehörige, Ihr Angehöriger oder Sie stellvertretend für sie oder ihn oder auch in Ihrer Eigenschaft als Betreuungsperson weitere Anpassungswünsche haben, empfiehlt sich eine Beratung sowohl zu den baulichen Möglichkeiten als auch in Bezug auf die mögliche finanzielle Förderung.

Einige Umbauten lassen sich über die sogenannte **Wohnraumanpassung** realisieren und finanzieren. Die FAW kann Sie entsprechend beraten und die nötigen Genehmigungen von dem*der Eigentümer*in der Wohnung einholen. Da von einem Umbau oder einer Baumaßnahme alle Mieter*innen und eventuell auch die Möglichkeiten ihrer Pflege betroffen sind, sollte Ihr erster Gesprächspartner bei der Planung — neben den anderen Mitbewohner*innen bzw. deren Vertretungspersonen — jedoch der von Ihnen beauftragte Pflegedienst sein. Der*Die Sozialarbeiter*in Ihres Pflegedienstes sollte auch hinsichtlich der Fördermöglichkeiten angesprochen werden, insbesondere wenn Leistungen der Pflegekasse in Anspruch genommen werden sollen. Gerne können Sie dann einen gemeinsamen Termin mit uns und einem*r entscheidungsbefugten Ansprechpartner*in des Pflegedienstes vereinbaren.

Im Adressteil am Ende dieser Broschüre (siehe 7) sind darüber hinaus einige Internet- und Beratungsadressen zu diesen Themen aufgelistet.



REPARATUREN UND INSTANDHALTUNG

Der*Die Eigentümer*in ist verantwortlich für die Instandhaltung und die Beseitigung von Schäden an der Mietsache. Hierzu gehören beispielsweise lose Fliesen im Bad, eine defekte Wasserleitung oder Probleme mit der Heizung. Bitte informieren Sie die FAW als Generalmieterin über Schäden dieser Art. Wir leiten die Schäden an den*die Eigentümer*in weiter, so dass diese*r eine entsprechende Reparatur veranlassen kann. Dies gilt ebenso für Schäden außerhalb der Wohnung, also beispielsweise im Treppenhaus, Keller oder Garten.

Die Räume einer Wohngemeinschaft sind durch die hohe Personenanzahl und deren ständige Anwesenheit einer überdurchschnittlichen Abnutzung ausgesetzt. Folglich sind häufig kleinere Reparaturen und Instandsetzungen erforderlich.

KLEINSTREPARATUREN

Wie in jedem Privathaushalt sind Reparaturen am Wohneigentum der Mieter*innen (z. B. Waschmaschine, Wasserhahn, Küchengeräte, Möbel), Ersatz von Verbrauchsmaterialien (z. B. Glühbirnen, Sicherungen) sowie Instandhaltungsarbeiten (z. B. Malerarbeiten im Innenbereich) Sache der Mieter*innen.

Es empfiehlt sich, im Rahmen der Gemeinschaftsvereinbarung (siehe 3.4) festzulegen, ob bzw. bis zu welchem Betrag im Falle notwendiger Reparaturen der vor Ort tätige Pflegedienst oder eine andere regelmäßig anwesende Person einen Handwerksdienst beauftragen darf, ohne zuerst die



Angehörigen und Betreuungspersonen sämtlicher Mieter*innen zu Rate zu ziehen.

Darüber hinaus hat es sich als vorteilhaft erwiesen, eine Rücklage für Renovierungen oder Instandsetzungen am Gemeinschaftseigentum und der Gemeinschaftsfläche zu bilden. Mit einer Zahlung von beispielsweise 5 Euro monatlich je Mieter*in lassen sich zukünftige Renovierungen der gemeinschaftlich genutzten Räume finanzieren. Mit diesem Vorgehen werden auch Bewohner*innen beteiligt, die über längere Zeit in der WG gelebt haben, aber zum Zeitpunkt der anstehenden Malerarbeiten nicht mehr Teil der Gemeinschaft sind.

VERSICHERUNG

Obligatorisch in unseren Wohngemeinschaften ist eine Haftpflichtversicherung. Diese ist in Zusammenarbeit mit einer Versicherung speziell für demenziell erkrankte und andere pflegebedürftige Personen, die in Wohngemeinschaften wohnen, entwickelt worden, da dieser Personenkreis von vielen herkömmlichen Versicherungen ausgeschlossen ist. Lediglich bei Nachweis einer bereits bestehenden Versicherung zum Einzugsstermin kann hierauf verzichtet werden.



Außerdem wurde von dem Versicherungsunternehmen eine Hausratversicherung konzipiert, die sich ebenfalls konkret auf das Leben in einer Pflege-/Demenz-Wohngemeinschaft bezieht. Dieses Angebot wurde von einer Vielzahl von Wohngemeinschaften angenommen. Erkundigen Sie sich gern bei uns, ob die Wohngemeinschaft Ihrer*s Angehörigen dazugehört.

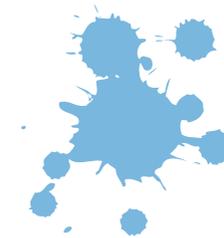
Sollte dies bisher nicht der Fall sein, kann jederzeit durch einen einvernehmlichen Beschluss der Wohngemeinschaft ein Versicherungsschutz abgeschlossen werden.

ABRECHNUNG

Wie in jedem anderen Mietverhältnis auch werden monatlich neben der Kaltmiete auch Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten geleistet.

Als zusätzlichen Service verwaltet die FAW für Sie weitere Leistungen, die jeweils pro Wohngemeinschaft unterschiedlich zusammengesetzt sein können. Hierzu können Strom, Gas, Telefon, Kabelanschluss und Ähnliches gehören. Für diese Leistungen wird ebenfalls eine monatliche Vorauszahlung erhoben. Die Abrechnung all dieser Positionen erfolgt jährlich.

Selbstverständlich werden die genannten Zahlungen nur für die Dauer des Mietverhältnisses erhoben, bei Versicherungen entsprechend den jeweils vereinbarten Fristen.



4.4 QUALITÄT IN WOHNGEMEINSCHAFTEN

Ziel der FAW ist, wie unser Name es ausdrückt, die **Förderung altersgerechten Wohnens**. Unser Interesse ist es, Qualität sowie das Wissen darüber, was Qualität ausmacht („Qualitätsindikatoren“), für Demenz-Wohngemeinschaften zu fördern. Wir pflegen daher eine enge Zusammenarbeit mit dem Qualitätsverbund Netzwerk im Alter (QVNIA e.V.), dem Gerontopsychiatrisch-geriatrischen Verbund Charlottenburg-Wilmersdorf (GPV) sowie dem **Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V.)**. Gemeinsam

mit diesen Partnern führen wir jährlich kostenfreie Angehörigenseminare durch, die Ihnen selbstverständlich auch offenstehen (siehe 7).

Von 2009 bis 2012 nahm die FAW als Kooperationspartnerin an dem Projekt „Forschungsbasierte Qualitätsentwicklung zur Stärkung von Lebensqualität und präventiven Potenzialen

in ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige ältere Menschen – WGQual“ der Alice Salomon Hochschule Berlin teil. Auch mehrere von der FAW verwaltete Wohngemeinschaften (Mieter*innen, Angehörige und Pflegenden) haben sich den Pflegewissenschaftler*innen für diese Studie zur Verfügung gestellt und deren Fragen ausführlich beantwortet. Aus dem Projekt ging neben zahlreichen fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen auch der Praxisleitfaden zur Qualitätsentwicklung „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ hervor (siehe 7.3).

Weiterhin kooperieren wir mit dem **Geistlichen Zentrum für Menschen mit Demenz** und deren Angehörige, dem

Deutschen Pflegeforum, der Bundesinitiative ambulante psychiatrische Pflege (bapp) und anderen Organisationen und Initiativen, um gemeinsam öffentliches Interesse und Aufmerksamkeit für das Thema Demenz zu wecken, demenzfreundliche Strukturen zu fördern und neue Angebote zu entwickeln.

Mit unserem seit 2016 jährlich stattfindenden FAW Forum schaffen wir eine Plattform für die Auseinandersetzung mit übergreifenden Themen von Demenz und Pflege. Renommierte Expert*innen referierten bereits zu Themen wie Humor, Scham oder dem Verhältnis von Autonomie und Fürsorge. Die Vorträge und Debatten bieten den Beteiligten im Feld der Pflege hilfreiche Inspirationen, um die Situation der Pflegebedürftigen noch besser zu verstehen und ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten zu erkunden und zu erweitern. Bei Interesse können Sie die Vorträge auf unserer Website als Videos nacherleben oder als Broschüre bestellen.



5

Die Pflege



5.1 AUFGABEN DES PFLEGEDIENSTES

Auch wenn Pflegedienste häufig bei der Gründung einer Wohngemeinschaft mitwirken, sind sie in den von uns vermieteten Wohnungen nicht deren „Betreiber“. Sie sind Gast in der Wohngemeinschaft und dürfen dort auch kein eigenes Büro einrichten. Ebenso wenig sind sie Dienstboten, sie sind vielmehr Vertragspartner*innen für die professionelle pflegerische Versorgung der Bewohner*innen.

Ihre Aufgabe ist es ...

- rund um die Uhr in der Wohngemeinschaft mit mindestens einer Pflegekraft präsent zu sein (dies ist auch gesetzlich vorgeschrieben)
- die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen fachkundig zu erbringen

Ihr Vertragspartner für die pflegerischen Leistungen ist der jeweilige Pflegedienst. Mit diesem sind neben Wünschen und Anregungen auch mögliche Unzufriedenheiten und Spannungen zu besprechen (siehe auch 5.3).

5.2 PFLEGEQUALITÄT

Um sicherzustellen, dass in einer betreuten Wohngemeinschaft sowohl hinsichtlich der Ausstattung als auch hinsichtlich der Pflege und der Organisation der Wohngemeinschaft die Anforderungen für eine angemessene Wohn- und Pflegequalität erfüllt werden, werden die Wohnungen regelmäßig von Mitarbeitenden der Heimaufsicht der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales geprüft.

Die rechtliche Vorschrift zur regelmäßigen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde wird für Wohngemeinschaften, die zum 1. Dezember 2021 schon bestanden, ab Mai 2023 angewendet. Daher gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre (Frühjahr 2022) noch keine Erfahrung mit diesen Prüfungen. Die Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Kassen deuten jedoch darauf hin, dass die überwiegende Zahl der Pflegedienste gewissenhafte und professionelle Arbeit leisten. Dennoch sollten Sie sich von der Qualität der Arbeit selbst ein Bild machen und die Fragen stellen, die Ihnen am Herzen liegen. Gute Pflegedienste werden es als normal und richtig empfinden, wenn Sie an ihrer Arbeit Interesse zeigen.

Einige Pflegedienste haben schon langjährige Erfahrung in der Pflege von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften gesammelt, andere beginnen gerade erst damit. Vergewissern Sie sich, welches Fachwissen und welche Erfahrungen bei Leitung und Mitarbeitenden vorhanden sind, ob ein spezielles Pflegekonzept für die WG vorliegt und ob die Mitarbeiter*innen sich regelmäßig fortbilden.

Die Pflege von Menschen mit Demenz verlangt einiges an Wissen und Können. Die pflegenden Mitarbeiter*innen sollten von ihrer Persönlichkeit her für diese Arbeit geeignet und entsprechend fortgebildet sein. Medizinische Pflege wie etwa die Medikamentengabe oder der Verbandswechsel dürfen nur von staatlich geprüfem Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal durchgeführt werden. Aber auch die Pflegekräfte ohne staatlichen Abschluss sollten über eine oder mehrere Weiterbildungen verfügen, in denen sie die Grundlagen der Pflege und speziell der gerontopsychiatrischen Pflege erlernt haben.

Der Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e. V.) hat als erste Institution Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften herausgearbeitet. Viele Pflegedienste haben sich freiwillig selbst verpflichtet, diese Kriterien einzuhalten (siehe 7).

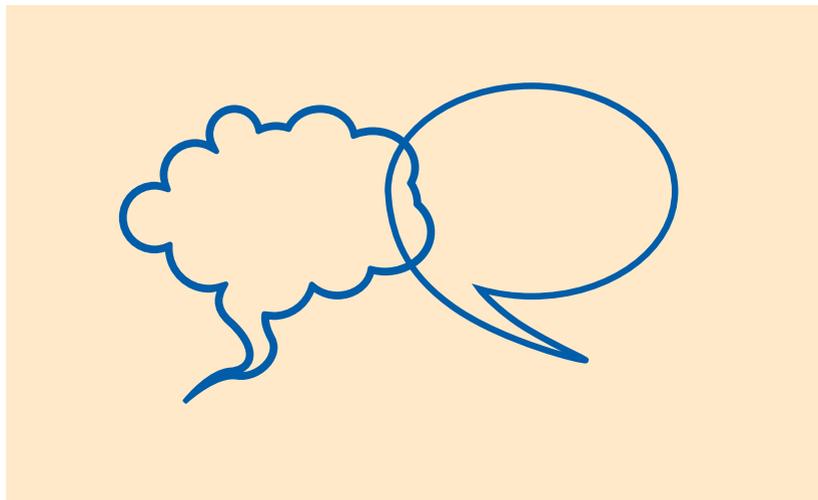
Fragen, die Sie Ihrem Pflegedienst stellen können, um sich selbst ein Bild zu machen:

- **Wie viel Erfahrung haben die Mitarbeiter*innen in der Pflege von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften?**
- **Wie viele Mitarbeiter*innen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in der Alten- oder Gesundheits- und Krankenpflege? Wie viele haben eine abgeschlossene gerontopsychiatrische Weiterbildung?**
- **Hat der Pflegedienst die Qualitätsverpflichtung mit dem SWA e. V. vereinbart oder unterzieht er sich einer anderen freiwilligen Qualitätskontrolle für den WG-Bereich (beispielsweise der AVG-Qualitätsanalyse für Wohngemeinschaften)?**

5.3 DIE ZUSAMMENARBEIT VON ANGEHÖRIGEN UND PFLLEGEDIENST

Das nachweislich Beste, was Menschen in einer Pflegesituation passieren kann, ist es, wenn sich ein guter professioneller Pflegedienst und aktive liebevolle Angehörige gemeinsam einbringen. Sie als Angehörige*r sind Expertin bzw. Experte für das bisherige Leben, die bisherigen Vorlieben und Gewohnheiten Ihrer*s Angehörigen und der Pflegedienst ist im Idealfall erfahrener Experte für den Umgang

mit demenziellen Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit. Beide Aspekte sind wertvoll.



Ihre Angehörige bzw. Ihr Angehöriger profitiert davon, wenn Sie sich mit dem Pflegedienst über das Betreuungskonzept und über auftauchende Pflegefragen verständigen. Dies funktioniert in der Regel am besten, wenn Sie sich als Angehörigengremium (siehe 3.3) ab und zu treffen und Ihre Eindrücke und Wünsche austauschen. Eine gemeinsam gewählte Sprecherperson (siehe 3.4) kann dann organisatorische Fragen, Wünsche, Lob und Beschwerden an den Pflegedienst herantragen.

Den Mieter*innen einer selbstverantworteten WG steht die Wahl eines Pflegediensts frei. Sie haben die Möglichkeit, unterschiedliche Pflegedienste in Anspruch zu nehmen oder den Anbieter zu wechseln. Die Organisation der täglichen Pflege und der Rund-um-die-Uhr-Präsenz erweist sich in der Regel als unkomplizierter, wenn die Mieter*innen sich auf einen Dienst einigen können. Ein Wechsel des Anbieters sollte jedoch wohl überlegt und nicht voreilig in Betracht gezogen werden, da das Austauschen aller Pflegekräfte eine

große emotionale Belastung für die Mieter*innen darstellt. Bei Unzufriedenheit sollte zunächst das Gespräch gesucht werden. Im Falle eines fortdauernden Konfliktes empfiehlt es sich, fachkundige Dritte zum Gespräch hinzuzuziehen. Ansprechpartner sind hier Selbsthilfeorganisationen wie der SWA e. V. (siehe 7), aber auch die FAW kann als Moderatorin hinzugezogen werden. Grundsätzlich haben Sie aber natürlich das Recht, den Pflegevertrag zu kündigen.

Neben den selbstverantworteten Wohngemeinschaften gibt es auch sogenannte anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, für die eigene gesetzliche Regeln gelten. Diese WGs werden von Pflegediensten organisiert und gesteuert und entsprechend entscheiden sich Mieter*innen mit dem Eintritt in eine solche Wohngemeinschaft für den jeweiligen Pflegedienst. Da in den Wohnungen, die die FAW vermietet, nur selbstverantwortete Wohngemeinschaften leben, wird hier auf die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nicht weiter eingegangen.



6

Die Finanzierung von Miete und Pflege



Im Gegensatz zur Unterbringung in einem Heim gibt es keinen Vertrag über die Gesamtkosten, da Ihr Vertragspartner für die Miete ein anderer ist als für die Pflege und gegebenenfalls weitere Betreuungsleistungen. In der Regel sind jedoch die Sozialarbeiter*innen der Pflegedienste sowie die im Anhang genannten Beratungsstellen gute Ansprechpartner, wenn es um die Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Leistungen geht.

Die monatlichen Gesamtkosten für Ihre*n Angehörige*n setzen sich im Allgemeinen wie folgt zusammen:

1. Kaltmiete und Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten (laut Mietvertrag)
2. Umlagekosten wie Strom, Telefon, eventuell Kabel, Gas etc., Verwaltungsgebühr, Versicherungspauschale — je nach WG (laut Umlagenvereinbarung)
3. Haushaltsgeld
4. Taschengeld
5. Pflegekosten

Die Kosten setzen sich in jeder Wohngemeinschaft anders zusammen und sind, bis auf die Miete und (teilweise) die Pflegekosten, Verhandlungssache zwischen den Akteuren bzw. der Auftragbergemeinschaft. Konkretere Beispiele für die Zusammensetzung und die etwaige durchschnittliche Höhe der Kosten und Fördersummen finden Sie auf der Homepage des SWA e. V. (siehe 7) Zu den Fördermöglichkeiten für diese einzelnen Kosten ist es sinnvoll, sich beraten zu lassen. Die Sozialarbeiter*innen Ihres Pflegedienstes sind hier zumeist gute Ansprechpartner. Als grobe Orientierung lässt sich sagen: Für Miete und Umlagen gilt das Gleiche wie für jedes andere private Zuhause auch: Sie werden vom privaten Einkommen bestritten. Reicht dieses nicht aus, kann

geprüft werden, ob Anspruch auf Wohngeld besteht; beim Bezug von Sozialleistungen kann die Kostenübernahme auch durch den Sozialhilfeträger erfolgen.

Auch Haushaltsgeld und Taschengeld werden vom privaten Einkommen bestritten.

Zur Finanzierung der Kosten von Pflege und Betreuung kommen, je nach persönlichen Umständen und Einstufung der Pflegebedürftigkeit, verschiedene Quellen in Betracht, beispielsweise die Pflegeversicherung nach SGB XI. Unterstützende Leistungen nach dem SGB XII können in bestimmten Fällen ebenfalls beantragt werden — informieren Sie sich bei einem*r Sozialarbeiter*in! Im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes aus dem Jahr 2012 und aktuell innerhalb des Pflege-Stärkungs-Gesetzes vom 1.1.2015 wurde zudem der sogenannte Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI) geschaffen, der für jedes Mitglied einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit mindestens drei Mitgliedern, die eine Pflegestufe haben, einen Zuschlag vorsieht (2015 betrug er 205 Euro). Diese Förderung ist eine individuelle Leistung und soll das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft fördern. Da der Umgang damit aktuell jedoch Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen ist und die Auszahlung dieses Zuschlags zu allerlei Streitigkeiten führt, können wir derzeit leider keine inhaltliche Hilfe bieten. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den nächsten Pflegestützpunkt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre ein paar hilfreiche Hinweise gegeben zu haben. Gibt es noch Fragen? Wir helfen Ihnen gern. Rufen Sie uns an und wir klären Ihre Anliegen!



Eberhard Warns, Acryl auf Zeichenkarton 64 x 50 cm / ! Mut u. Wut ! 2004

! Mut u. Wut !!

Eberhard Warns - 6.8.2004 -

7

Beratung, Information, Unterstützung



7.1 AUSWAHL VON BERATUNGSSTELLEN IN BERLIN

Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) e.V.

Ziel: Verbraucherschutz;
Qualitätssicherung in Wohnge-
meinschaften für Menschen mit
Demenz, Adresse: SWA e. V.,
Bülowstraße 73, 10783 Berlin,
Tel: 030/854 077 18,
www.swa-berlin.de,
verein@swa-berlin.de

Qualitätsverbund Netzwerk im Alter – Pankow e. V. (QVNIA)

Ziel: Bürgerberatung im Stadt-
teil Pankow. Schwerpunkte u. a.
Demenz, Adresse: QVNIA e. V.,
10437 Berlin, Schönhauser Allee
59b, 10437 Berlin, Tel: 030/474
88 77 0, www.qvnia.de,
kontakt@qvnia.de

Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.

Ziel: Förderung des Wohlerge-
hens von Menschen mit Demenz
und deren Angehörigen, Adres-
se: Friedrichstraße 236, 10969
Berlin, Tel.: 030/89 09 43 57,
www.alzheimer-berlin.de,
info@alzheimer-berlin.de

Diverse Pflegestützpunkte

Ziel: Beratung rund um Pflege-
leistungen und deren Finanzie-
rung, Angehörigenentlastung,
Hilfsmittel, Selbsthilfe u. a. Auf
der Website kann auch Informa-
tionsmaterial zu Wohngemein-
schaften heruntergeladen
werden. Adressen: in allen

Berliner Stadtteilen,
Tel.: 08005950059,
www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Pflege in Not

Ziel: Anlaufstelle für Beratung
und Beschwerden bei Konflikt
und Gewalt in der Pflege älterer
Menschen, Träger: Diakonisches
Werk Stadtmitte, Adresse: Berg-
mannstraße 44, 10961 Berlin
Tel.: 030/ 69 59 89 89,
www.pflege-in-not.de,
[pflege-in-not@diakonie-stadt-
mitte.de](mailto:pflege-in-not@diakonie-stadt-
mitte.de)

7.2 EHRENAMTLICHE BESUCHSDIENSTE

Haltestellen Diakonie in Berlin und Brandenburg

Adresse: Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e. V., Paulsenstraße
55/56, 12163 Berlin, Kontakt:
Friederike von Borstel,
Tel. 030/ 820 97 224,
www.Haltestelle-diakonie.de,
kontakt@haltestelle-diakonie.de

Freunde alter Menschen e. V. (FAM)

Adresse: Tieckstraße 9, 10115
Berlin, Ansprechpartnerin für
Besuchspartnerschaften: Christl
Schwarz, Tel. 030/32 59 19 80
www.famev.de, info@famev.de

Besuchsdienst des Unionhilfswerks

Kontakt: Tel.: 030/4 23 99-73,
www.demenz.unionhilfswerk.de/demenz/besuchsdienst/index.php
demenz-besuchsdienst@unionhilfswerk.de

Ehrenamtliche Besuchsdienste

Information der Senatsverwaltung für Soziales: www.berlin.de/sen/soziales/

7.3 AUSWAHL VON INFORMATIONEN IM INTERNET & LITERATUREMPFEHLUNGEN

Pflegeportal des Landes Berlin

www.berlin.de/pflege/
Gesetzestexte, einschließlich Wohnteilhabegesetz (WTG); Adressen rund um Pflege, Beratung, Beschwerden, Betreuung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Beratungsstellen, Informationsmaterial, Checklisten, www.wegweiser-demenz.de/wohngemeinschaft.html

Umfassende Broschüre des Landes Hamburg

www.hamburg.de/de-menz/1586482/wohngemeinschaften-fuer-menschen-mit-demenz/ Die Broschüre enthält u. a. Beispiele für Gemeinschaftsordnungen

Wohnraumanpassung

www.wohnungsanpassung-bag.de/seite/259749/wohnberatungsstellen.html#Berlin

Barrierefreie Gestaltung (kommerziell)

www.online-wohn-beratung.de
Mit Links zu Herstellerfirmen

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Praxisleitfaden zur Qualitätsentwicklung von Karin Wolf-Ostermann & Johannes Gräske; Verlag W. Kohlhammer, ISBN 978-3-17-023362-1, Stuttgart 2014. Bei Interesse kann das Buch zudem bei uns ausgeliehen werden.

Text: Tamara Constable

Lektorat: Dr. Dagmar Deuring

Gestaltung: Oliver Kandale, Abenteuer Design

Coverbild: Freepik.com

Bilder: S. 22: Eberhard Warns, Acryl auf Karton 100 × 70 cm / o. T. 2004

S. 41: Eberhard Warns, Acryl auf Zeichenkarton 64 × 50 cm / ! Mut u. Wut ! 2004

Das Bild wurde entnommen aus dem Buch Mut u. Wut. Eberhard Warns –

Bilder 2003 – 2007. Herausgegeben von Else Natalie Warns und Günter Meyer.®

EB-Verlag Dr. Brandt, Berlin.



FAW

INFORMATIONEN FÜR **MIETER*INNEN**

Für Angehörige und Betreuungspersonen
von Mieter*innen der gemeinnützigen
Gesellschaft zur Förderung altersgerechten
Wohnens gGmbH (FAW)

